

# Regierung von Oberbayern

ROB-55.1IM-8711.IM\_1-76-1  
Barbara Barske

Zimmer 4231  
Telefon +49 (89) 2176-2682

München, 02.08.2021

**Immissionsschutzrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Neugenehmigung einer innovativen Energiezentrale der Stadtwerke Bad Reichenhall, Hallgrafenstraße 2, 83435 Bad Reichenhall auf den Grundstücken Flur Nr. 606/3, 632, 632/6, 632/8, 684/5, 984/6, 986 der Gemarkung Bad Reichenhall insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer gasbefeuelten BHKW-Anlage (FWL: 2 x 7,5MW);**

**Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

## **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU, Hallgrafenstraße 2, 83435 Bad Reichenhall (Antragstellerin), haben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer innovativen Energiezentrale (iEZ) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 606/3, 632, 632/6, 632/8, 984/5, 984/6, 986 der Gemarkung Bad Reichenhall beantragt. Die Anlage wird weitgehend in einem bestehenden Gebäude untergebracht.

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile, bzw. folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer gasbefeuelten BHKW-Anlage, bestehend aus zwei Motoren (Feuerungswärmeleistung: 2 x 7.500 kW, thermische Leistung: 2 x 3.200 kW, elektrische Leistung: 2 x 3.400 kW),
- Errichtung einer Power-to-Heat Anlage (thermische Leistung: 2 x 1.200 kW),
- Errichtung von zwei elektrisch betriebenen Grundwasser-Wärmepumpen (Heizleistung: 2 x 1.500 kW),
- Errichtung einer Wärmespeicheranlage (3 x 250 m<sup>3</sup>),
- Errichtung eines erdgasbefeuelten Warmwasserkessels (Feuerungswärmeleistung 5.700 kW, thermische Leistung 5.250 kW),
- Neubau einer Schornsteinanlage (3 Kamine mit jeweils 25 m Höhe).

Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU hat ferner die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur thermischen Nutzung von Grundwasser mit einer Grundwasserwärmepumpe auf den Grundstücken Fl.Nr. 632 und 986/6 der Gemarkung Bad Reichenhall beantragt.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es bedarf eines vereinfachten Verfahrens nach § 4 BImSchG, § 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

## **2. Standortbezogene Vorprüfung**

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

An schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind im Untersuchungsgebiet im vorliegenden Fall insb. zu berücksichtigen:

- Lage innerhalb der Zone 3 (Entwicklungszone) des Biosphärenreservats Berchtesgadener Land (UNESCO-BR-00001)
- verschiedene geschützte Biotope (Flachland und Wald)
- Trinkwasserschutzgebiet „Bad Reichenhall, GKSt“ (Gebietskennzahl 2210824300067) (nordöstlich in 160 m Entfernung)
- Lage im Heilquellenschutzgebiet „Solebohrung Bad Reichenhall, Gruttensteinquelle (Rei 9) und Weitwiesenquelle (Rei 8)“ (Gebietskennzahl 2220824300077)
- Fluss Saalach und Seebach als Gebiete mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der EU
- Lage innerhalb eines Verdichtungsraumes im Oberzentrum Bad Reichenhall
- Bau- und Bodendenkmäler
- FFH-Gebiet Nr. 8243-301 „Standortübungsplatz Kirchholz“ (östlich in ca. 2 km Entfernung)
- Landschaftsschutzgebiet LSG 226 „Saalachauen nördlich Bad Reichenhall“ (westlich unmittelbar angrenzend)

Bei den genannten Schutz- und Nutzungsgütern ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

## **2.1 Luftreinhaltung**

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe ist die Schornsteinanlage zu betrachten. Das Vorhaben beinhaltet die Neuerrichtung von drei Kaminen mit einer Höhe von jeweils 25 m zur Ableitung der Abgase aus der geplanten BHKW-Anlage und dem Spitzenlastkessel. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite, insb. erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Einsatz von Erdgas in dem BHKW nicht zu erwarten. Die Hook & Partner Sachverständige PartG mbB hat festgestellt, dass die Emissionen der gesamten Anlage die Bagatellmassenströme für Stickstoxide mit 0,522 kg/h und Schwefeldioxid mit 0,232 kg/h deutlich unterschreiten. Nach Nr. 4.1 TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen insb. für die Zusatzbelastung grundsätzlich entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage grundsätzlich nicht hervorgerufen werden können, soweit - wie im vorliegenden Fall - Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nicht ersichtlich sind.

Insbesondere innerhalb des FFH-Gebiets 8243-301 „Standortübungsplatz Kirchholz“, das ohnehin als nicht säureempfindlich eingestuft ist, wird das maßgebliche Abschneidekriterium hinsichtlich der Säuredeposition mit maximal 27 eq/(ha\*a) und für Stickstoffdeposition mit 0,3 kg N/(ha\*a) flächendeckend unterschritten bzw. eingehalten. Erhebliche Nachteile durch Stickstoff- und Säureeinträge aus den emittierten Luftschadstoffen der Energiezentrale sind daher im FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

Die Maßgaben der 44. BImSchV verschärfen die bisher nach TA Luft festgesetzten Luftschadstoff-Grenzwerte. Auch die Einhaltung der dort festgelegten reduzierten Emissionsgrenzwerte wird unter anderem durch die Installation von Oxidationskatalysatoren im Abgasstrom der Motoren gewährleistet.

Der Warmwasserkessel ist mit entsprechender Brenntechnik ausgerüstet, so dass auch dieser die vorgegebenen Emissionsgrenzwerte einhalten kann.

Es ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG durch Immissionen von verbrennungsbedingten Luftschadstoffen bzw. Stickstoff- oder Säureeinträgen hervorgerufen werden können.

Auf die Gutachten vom 30.06.2020 (Projekt-Nr.: BRH-4836-02 / 4836-02\_E02.docx) der Hook & Partner Sachverständige PartG mbB und vom 02.07.2020 (Projekt-Nr.: BRH-4836-02 / 4836-03\_UVP03.docx) zur UVP-Vorprüfung wird insoweit verwiesen.

## **2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder**

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung und Schwingungsisolierung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden.

Somit sind durch die Errichtung der Anlage keine Geräuscheinwirkungen zu erwarten, die an den maßgeblichen Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen der von Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB zum Schallimmissionsschutz nach den Vorgaben der TA Lärm durchgeführten Lärmprognoseberechnungen wurde festgestellt, dass der geplante Betrieb bei Einhaltung der vorzusehenden Schallschutzmaßnahmen die jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit außerhalb des unter Nr. 2.2 der TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der zu begutachtenden Anlage, d.h., dem Vorhaben kann auch ohne explizite Betrachtung der Vorbelastung ein lärmimmissionsschutzfachlich konfliktfreier Betrieb unterstellt werden.

Eine Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Nachbarschaft im Sinne von Nr. 7.3 der TA Lärm durch tieffrequente Geräuscheinwirkungen ist mit Hinblick auf die vorliegenden (Teil-) Beurteilungspegel sowie unter Berücksichtigung der Abstandsverhältnisse zwischen den Schallquellen und den Immissionsorten nicht zu befürchten.

Der geplante Betrieb der Anlage erfüllt die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm.

Weiterhin wurde eine Baulärmuntersuchung durchgeführt, um die Lärmimmissionen, die durch die Bauarbeiten zur Errichtung der Pufferspeicher in der schutzbedürftigen Nachbarschaft entstehen können, zu beurteilen.

Bei einem gleichzeitigen Einsatz aller Baumaschinen sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 2 (MI) und IO 5 (WA) zu erwarten. Dabei lassen sich Pegel von 64,2 dB(A) am Immissionsort IO 2 und 60,6 dB(A) am Immissionsort IO 5 prognostizieren.

Diese Überschreitungen werden jedoch nur bei Betrieb des Bohrpfahlgerätes erreicht, welches nach den Aussagen der Antragstellerin nur an maximal zehn Tagen während der Bauarbeiten eingesetzt wird. Während des Einsatzes aller sonstigen Baugeräte ist von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an allen Immissionsorten auszugehen.

Aus lärmimmissionsschutzfachlicher Sicht ist dabei zu berücksichtigen, dass in den anerkannten Beurteilungsvorschriften für den Lärmschutz an einzelnen Tagen erhöhte Lärmbelastungen als zumutbar eingestuft werden, die über den regulären Schallschutzanforderungen - also über den Immissionsrichtwerten - liegen. Diese erhöhte Zumutbarkeitsschwelle für sogenannte "seltene Ereignisse" liegt unabhängig von der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte tagsüber bei 70 dB(A) und wird damit eingehalten.

Auf das Gutachten vom 02.07.2020 (Projekt Nr.: BRH-4836-01 / 4836-01\_E05.docx) der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB zum Schallimmissionsschutz wird verwiesen.

Laut Gutachten vom 06.07.2020 (Bericht-Nr.: F19/090-EMF v3) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu elektromagnetischen Feldern werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an allen Immissionsorten an

der Grenze des Betriebsgeländes eingehalten. Auch befindet sich keine nach § 3 Abs. 3 der § 26 BImSchV zu berücksichtigende relevante Hochfrequenzanlage im Umkreis der Anlage.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich gemäß Vorprüfung keine maßgeblichen Minimierungsorte entsprechend der 26. BImSchVVwV. Eine Minimierungsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Auf das Gutachten vom 06.07.2020 (Bericht-Nr.: F19/090-EMF v3) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH wird verwiesen.

Relevante Emissionen durch Licht oder Erschütterungen gehen von der Gesamtanlage nicht aus.

### **2.3 Gewässer**

Nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Bad Reichenhall, GKSt“ (Gebietskennzahl 2210824300067) in etwa 160 m Entfernung zum Anlagenstandort. Das Vorhaben selbst liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes der Solequellen in Bad Reichenhall, in den Gemarkungen Bad Reichenhall und Karlstein für die staatlich anerkannten Heilquellen „Gruttensteinquelle (REI 9)“ und „Weitwiesenquelle (REI 8)“. Konflikte mit den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen sind nicht zu besorgen. Es befinden sich keine festen Überschwemmungsgebiete im Beurteilungsgebiet.

Anfallendes Abwasser und die erwartungsgemäß geringe Menge an Kondensat wird in die kommunale Kanalisation eingeleitet. Es findet keine Direkteinleitung in Oberflächengewässer oder das Grundwasser statt. Durch entsprechende bauliche und organisatorische Maßnahmen ist eine unbeabsichtigte Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und damit verbundenes Eindringen in Gewässer, Boden und Kanalisation nicht zu besorgen.

Unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Relevante Umweltauswirkungen über den Luftpfad sind ebenso wenig zu erwarten.

Auf das Gutachten vom 02.07.2020 (Projekt-Nr.: BRH-4836-03 / 4836-03\_UVP03.docx) der Hock & Partner Sachverständige PartG mbB zur UVP-Vorprüfung wird insoweit verwiesen.

### **2.4 Natur- und Landschaftsschutz**

Der Standort befindet sich im Stadtgebiet von Bad Reichenhall und ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen bereits vorbelastet. Der Eingriff in das Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben kann als unerheblich angesehen werden.

Das geplante Vorhaben wird auf einem bereits bestehenden Betriebsgelände der Stadtwerke Bad Reichenhall umgesetzt. Es werden nur ca. 100m<sup>2</sup> Fläche zusätzlich versiegelt. Ein relevanter Flächenverbrauch ist damit nicht gegeben.

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb der Kernzone, in der sogenannten Entwicklungszone, des Biosphärenreservats Berchtesgadener Land.

Bezüglich der im Beurteilungsgebiet befindlichen N-empfindlichen Biotoptypen werden die maßgeblichen Abschneidekriterien für die Ammoniak- und Stickstoffdeposition eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Einträge dieser Stoffe können daher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des unmittelbar an das Betriebsgelände angrenzenden Landschaftsschutzgebiets LSG 226 Saalachauen, eines ca. 50 m breiten Laubmischwaldstreifens, kommt es bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in Anbetracht der bestehenden Vorbelastung durch Lärm der Bundesstraße B20 und vom bestehenden Betriebsgelände zu keinen erheblichen Zusatzbelastungen. Für das unmittelbar angrenzende Waldgebiet, FI-Nr. 984/1 im LSG 226 kann es im Hinblick auf zukünftige Baumhöhen in den Luftschichten 24m-27m bzw. 27m-30m zu einer Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe kommen, da eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der TA Luft für Ammoniak bzw. Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid in diesen Luftschichten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des UVPG von gesetzlich geschützten Biotopen bzw. des LSG Saalachauen ist damit jedoch nicht verbunden. Zudem wird dieser Problematik durch einen flächenmäßigen Ausgleich, indem die Gesamtfläche des möglicherweise betroffenen Bereichs durch neue Baumbepflanzung inklusive eines Sicherheitsaufschlages ausgeglichen wird.

Auf das Gutachten der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 08.12.2020 wird insofern verwiesen

Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebiets Nr. 8243-301 „Standortübungsplatz Kirchholz“ auszuschließen sind. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Ebenso kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt, da insbesondere in den relevanten Lebensraum Laubmischwald nicht unmittelbar eingegriffen wird.

## **2.5 Sonstiges**

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen in der den Antragsunterlagen beigefügten Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung vom 02.07.2020 (Projekt-Nr.: BRH-4836-03 / 4836-03\_UVP03.docx), der immissionschutzfachlichen Stellungnahme vom 08.12.2020 der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB sowie auf die jeweiligen Fachgutachten wird insoweit verwiesen.

Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

### **3. Fazit**

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Barbara Barske